

Japanisches Verbraucherschutzrecht und Einflüsse des europäischen Rechts: Das Gesetz über Verbraucherverträge und der Gesetzentwurf über die Verbandsklage

*Seiji Ikeda / Yasuhiro Okuda **

- I. Einleitung
- II. Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge
 - 1. Hintergrund
 - 2. Der Einfluß ausländischer Rechtssysteme auf das Gesetz über Verbraucherverträge
- III. Zur Forderung nach Einführung der Verbandsklage in Japan
 - 1. Hintergrund
 - 2. Verbandsklage und Europarecht
- IV. Schluß

I. EINLEITUNG

Soweit es den internationalen Handelsverkehr betrifft, hat die zunehmende wirtschaftliche, politische und rechtliche Integration der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch für Japan große Bedeutung; insbesondere ist sie sehr wichtig für international tätige japanische Unternehmen. Demgegenüber gibt es kaum Berührungspunkte für den japanischen Verbraucher, denn Japan ist sehr weit von Europa entfernt. Das EU-Recht kann für den japanischen Verbraucher allenfalls von Bedeutung sein, wenn er einmal nach Europa reist. Im Gegensatz dazu hat das geltende Verbraucherrecht innerhalb der Europäischen Union für einen Bürger, der in einem Land wie der Schweiz lebt, das zwar kein EU-Land ist, aber in Europa liegt, weitaus größere Bedeutung.

Abgesehen vom Handelsverkehr und der fehlenden unmittelbaren Berührung Japans mit Europa ist das japanische Rechtssystem aber sehr eng mit den europäischen Rechtssystemen verbunden. Dies hängt insbesondere mit der Rezeption europäischer Rechtsmodelle während der *Meiji-Zeit* (1868-1912) zusammen, aber auch danach blieb der Einfluß des europäischen Rechts auf Japan bedeutsam. In vielen japanischen Gesetzen

* Vortrag gehalten auf einem Symposium mit dem Thema „Europarecht und dessen Einfluß auf dritte Staaten“ an der Universität Hokkaidô am 17. September 2002. Die Autoren danken Herrn Professor *Paul Volken* (Universität Freiburg, Schweiz) für wertvolle fachliche Hinweise und bei Herrn *Marc Dernauer* (MPI, Hamburg) für Literaturhinweise und die sprachliche Hilfe bei der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift.

wie z.B. dem Zivilgesetz¹ ist nach wie vor der Einfluß des deutschen oder französischen Rechts deutlich spürbar. In jüngster Zeit dient auch das Europäische Gemeinschaftsrecht immer mehr als Vorbild für die Entwicklung in Japan. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat aber auch das amerikanische Recht in einigen Bereichen erheblich an Einfluß auf die Rechtsentwicklung in Japan gewonnen. Für japanische Zivilrechtler, die sich mit dem Verbraucherrecht beschäftigen, sind die verschiedenen europäischen Rechtssysteme und seit einigen Jahren auch die zahlreichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft als Modell von großer Bedeutung. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz über Verbraucherverträge² wurden sowohl amerikanisches als auch europäisches Recht berücksichtigt.³ Das soll aber nicht heißen, daß in Japan einzelne ausländische Gesetze vollständig übernommen werden; stets berücksichtigt die Gesetzgebung auch die besonderen Umstände von Politik und Gesellschaft in Japan.

Wenn man nun die Frage stellt, was Japan konkret vom europäischen Recht gelernt und in das eigene Verbraucherrecht übertragen hat, so ist dies nicht einfach zu beantworten. Im übrigen ist das Verbraucherrecht insgesamt sehr umfangreich und daher nicht überschaubar. Es gibt zum einen neben privatrechtlichen Gesetzen zahlreiche verwaltungsrechtliche Gesetze über den Verbraucherschutz.⁴ Bei manchen Gesetzen ist darüber hinaus bereits ihre Zuordnung schwierig. Zum anderen existieren auch sehr viele japanische Gerichtsentscheidungen, die einen Bezug zum Verbraucherrecht aufweisen. Das Rechtsgebiet ist somit sehr komplex, was dazu führt, daß ein umfassender Vergleich dieser Rechtsquellen mit anderen Rechtsordnungen schwierig ist. Deswegen sollen hier nur der Einfluß des europäischen Rechts auf das Gesetz über Verbraucherverträge, das am 1. April 2001 in Kraft getreten ist, und das in Planung befindliche

-
- 1 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 41/2001; dt. Übers.: A. ISHIKAWA / I. LEETSCH, *Das japanische BGB in deutscher Sprache* (Köln u.a. 1985, Stand 1980).
 - 2 *Shōhisha keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 61/2000 i.d.F. d. Ges. Nr. 129/2001; deutsche Übersetzung und Einführung von M. DERNAUER, *Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge*, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht* 11 (2001) 241-254; umfangreiche Darstellung von K. YAMAMOTO, *Das Verbrauchervertragsgesetz in Japan und die Modernisierung des Zivilrechts*, in: Becker u.a. (Hrsg.), *Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfelds*, Festschrift für Manfred Rehbinder (München 2002) 819-836.
 - 3 Vgl. KEIZAI KIKAKU-CHŌ KOKUMIN SEIKATSU-KYOKU (Hrsg.), *Shōhisha keiyaku-hō (kashō) no seitei ni mukete* [Zum Erlaß des Gesetzes über Verbraucherverträge (vorläufige Bezeichnung)] (Tokyo 1999) 104 ff.
 - 4 So ist im Jahre 2000 neben dem Verbrauchervertragsgesetz noch das Gesetz über den Handel mit Finanzprodukten (*Kin'yū shōhin no hanbai-tō ni kansuru hōritsu*, Nr. 101/2000; engl. Übers.: FINANCIAL SERVICES AGENCY, in: Z. Kitagawa (ed.), *Doing Business in Japan*, App. 4 H-1) erlassen worden. Außerdem ist das Gesetz über Haustür- und Vertretergeschäfte (wörtlich eigentlich „Gesetz über den Verkauf im Zusammenhang mit einem Hausbesuch; *Hōmon hanbai-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 57/1976) durch das Gesetz Nr. 120/2000 umfassend novelliert und neu betitelt worden (nun *Tokutei shō-torihiki ni kansuru hōritsu* [Gesetz über bestimmte Handelsgeschäfte]; i.d.F. d. Ges. Nr. 28/2002). Eine derartig aktive Tätigkeit des japanischen Gesetzgebers auf einem Rechtsgebiet ist normalerweise selten.

Gesetz über die Verbandsklage behandelt werden. In beiden Fällen ist der Einfluß deutlich erkennbar.

Zunächst soll auf das Gesetz über Verbraucherverträge eingegangen werden (II). Das Gesetz zielt zum einen auf eine wirksamere Kontrolle des Vertragsabschlusses durch besondere Anfechtungsrechte und eine *Verpflichtung* der Unternehmer zur Information und Aufklärung des Verbrauchers ab. Zum anderen hofft man, durch das Gesetz auch eine bessere Kontrolle von unbilligen Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen zu erreichen. Im einzelnen soll hier dargestellt werden, inwieweit die Gesetzgebung dabei europäisches Recht und Europarecht berücksichtigt hat.⁵ Sodann soll die Planung zum Erlaß eines Gesetzes zur Einführung der Verbandsklage im japanischen Recht behandelt werden (III).⁶ Die Verbandsklage ist als Institut in einer sie betreffenden Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft enthalten und in zahlreichen europäischen Ländern bereits in geltendes Recht umgesetzt worden. Dies hat man auch in Japan zum Teil zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Einführung einer solchen Verbandsklage ist in Japan aber mehrmals gescheitert. Nun versucht man es erneut, und die Chancen für die Realisierung stehen sehr gut. Im Umgang mit diesem Institut wird man auf die Erfahrungen hiermit in Europa zurückgreifen müssen, denn die Verbandsklage ist in unserem Rechtssystem völlig neu.⁷ Daher werden die entsprechenden europäischen Gesetze bzw. die EG-Richtlinie auf das geplante Gesetz einen großen Einfluß haben.

II. DAS JAPANISCHE GESETZ ÜBER VERBRAUCHERVERTRÄGE

1. *Hintergrund*⁸

Seit den 1960er Jahren sind in Japan zahlreiche Probleme des Verbraucherschutzes aufgetreten. Im Jahr 1960 wurde z.B. ein Fall vor Gericht gebracht, bei dem der Inhalt von Konservendosen laut Aufschrift als „Rindfleisch“ deklariert worden war, die tatsächlich aber Pferde- und Walfleisch enthielten. Neben anderen Motiven wurde zur Verhinderung derartiger fehlerhafter Warenauszeichnungen 1962 das Gesetz gegen ungerech-

5 Zu den sonstigen Einzelheiten des Gesetzes siehe die Beiträge von YAMAMOTO und DERNAUER (Fn. 2), ferner die verschiedenen Beiträge in den Zeitschriften *Jurisuto* 1200 (2001) und *Minshôhō Zasshi*, Band 123, Nr. 4-5 (2001).

6 Einer der Autoren (*Ikeda*) ist Mitglied der Expertenkommission für das Gesetz über die Verbandsklage. Dieser Aufsatz gibt jedoch seine persönliche Meinung wieder, die nicht immer mit jener der Kommission identisch ist.

7 Allerdings kann man in Japan bereits auf zahlreiche umfangreiche Studien über die Verbandsklage und die amerikanische *class action* zurückgreifen; vgl. z.B. T. UEHARA, *Dantai soshō, kurasu akushon no kenkyū* [Studien über die Verbandsklage und die *class action*] (Tokyo 2001); H. TAKAHASHI (Hrsg.), *Sashitome seikyū-ken no kihon kôzô* [Grundlegende Struktur des Unterlassungsanspruchs] (Tokyo 2001).

8 Zur Entwicklung des japanischen Verbraucherrechts im allgemeinen, vgl. A. ÔMURA, *Shôhisha-hô* [Verbraucherrecht] (Tokyo 1998).

fertigte Prämien und irreführende Darstellung⁹ erlassen. Im gleichen Zeitraum traten außerdem zahlreiche Fälle auf, bei denen Verbraucher durch gesundheitsschädliche Stoffe in Lebensmitteln oder Medikamenten geschädigt wurden. Für besonderes Aufsehen sorgten hier der *Arsen-Milch*-Fall im Jahre 1955, der *Thalidomid*-Fall (in Deutschland als *Contergan*-Fall bekannt) im Jahre 1962 – bei dem es zu erschreckenden Nebenwirkungen durch die Einnahme eines Medikamentes kam – und ein Fall von vergiftetem Speiseöl im Jahre 1968. Im Jahre 1969 und den folgenden Jahren stellten dann defekte Autos ein weiteres großes Problem dar.

Diese Probleme gehören aber streng genommen nicht zum Gebiet des Verbraucherrechts, sondern zum Problembereich der Produzentenhaftung. Problematisch waren dabei nicht der Vertragsabschluß oder die Vertragsbedingungen, sondern die Sicherheit der Waren.¹⁰ Trotzdem haben diese Fälle die Aufmerksamkeit der japanischen Regierung auf die Notwendigkeit eines verbesserten Verbraucherschutzes gelenkt. In einigen Ministerien wurden spezielle Abteilungen eingerichtet, die fortan zuständig für den Verbraucherschutz waren, und zwar im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1963, im Ministerium für Außenhandel und Industrie 1964 und im Wirtschaftsplanungsamt 1965. Im Jahre 1968 wurde das Grundlagengesetz über den Verbraucherschutz¹¹ erlassen, das die japanischen Behörden dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Verbraucherschutz zu treffen. Damit wurde der Verbraucherschutz als eine wichtige Staatsaufgabe anerkannt.¹²

In den 1970er und 1980er Jahren wurden zahlreiche Gesetze zur Kontrolle des Abschlusses und des Inhalts von Verträgen erlassen, die den Verbraucherschutz zum Ziel haben. Das Gesetz von 1961 über Abzahlungsgeschäfte¹³ bestimmte von Anfang an eine Aufklärungspflicht des Unternehmers und die Pflicht, dem Kunden den vollständigen Vertragstext in schriftlicher Form zu übergeben; ferner sah es eine Beschränkung des Schadensersatzes beim Rücktritt durch den Käufer vor. Im Jahr 1972 wurde es dann umfassend zum Schutze des Verbrauchers reformiert. Ferner wurde ein Widerrufsrecht des Kunden beim Abschluß des Vertrages außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers eingefügt. Im Jahre 1976 wurde das Gesetz über Haustür- und Vertretergeschäfte,¹⁴ im Jahre 1983 das Gesetz zur Regulierung des Kreditgewerbes¹⁵ und 1986 das Gesetz über den Vertrag zur Verwahrung bestimmter Waren erlassen.¹⁶ Zum Erlaß

9 *Futô keihin rui oyobi futô hyôji bôshi-hô*, Gesetz Nr. 134/1962 i.d.F. d. Ges. Nr. 76/2000; engl. Übers. unter <<http://www.jftc.go.jp/e-page/acts/prs.htm>>.

10 Vgl. ÔMURA (Fn. 8) 6.

11 *Shôhisha hogo kihon-hô*, Gesetz Nr. 78/1968 i.d.F. d. Ges. Nr. 102/1999; dt. Übers.: F. MÜNDEL in: E. v. Hippel, Verbraucherschutz (3. Auflage, 1986) 291-295.

12 Vgl. ÔMURA (Fn. 8) 7 f.

13 *Kappu hanbai-hô* [Teilzahlungsgesetz], Gesetz Nr. 159/1961 i.d.F. d. Ges. Nr. 65/2002.

14 Vgl. Fn. 4.

15 *Kashikingyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 32/1983 i.d.F. d. Ges. Nr. 45/2002.

16 *Tokutei shôhin-tô no yotaku-tô torihiki keiyaku ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 62/1986 i.d.F. d. Ges. Nr. 160/1999.

dieser Gesetze haben verschiedene Ereignisse Anlaß gegeben. In der ersten Hälfte der 1980er Jahre nahm z.B. die Verbraucherüberschuldung gravierende Ausmaße an. 1985 gab es einen regelrechten Skandal, als zahlreiche Personen durch betrügerische Anlagegeschäfte im Zusammenhang mit der Verwahrung bestimmter Waren geschädigt wurden.

Seit den 1980er Jahren investieren japanische Verbraucher zunehmend ihr Geld auch in Warentermin- und andere Börsengeschäfte. Daraus ergaben sich viele neue Rechtsprobleme. Anfänglich haben die Richter diese Probleme dadurch zu lösen versucht, daß sie aus den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen Informations- und Aufklärungspflichten ableiteten, bei deren Verletzung der Unternehmer zur Leistung von Schadensersatz verurteilt wurde. Im Jahre 2000 wurde nun das Gesetz über den Handel mit Finanzprodukten erlassen,¹⁷ das die bisherige Rechtsprechung zu den Informations- und Aufklärungspflichten des Unternehmers bei Finanzgeschäften sowie die dazu entwickelte Rechtslehre übernahm.¹⁸

Die verschiedenen Verbraucherprobleme sind in den 1960er und 1970er Jahren von der japanischen Rechtslehre unterschiedlich angegangen worden, weil die Rechtsdisziplinen streng getrennt sind. Im allgemeinen beschäftigten sich vor allem die Verwaltungs- und Wirtschaftsrechtler mit den Rechtsproblemen der Produktsicherheit und -qualität, während die Zivil- und Handelsrechtler vor allem die Regulierung und Kontrolle von Verträgen behandelten.¹⁹ In jüngerer Zeit werden zusätzlich einzelne verfahrensrechtliche Probleme wie z.B. das Institut der Verbandsklage im Zusammenhang mit dem Schutz des Verbrauchers intensiv diskutiert.²⁰ Dies ist unter anderem auch mit wettbewerbsrechtlichen Fragen verbunden; so wurden z.B. in den 1970er Jahren im Zuge der beiden Ölkrisen Fälle der Bildung von Preiskartellen beim Handel mit Heizöl bekannt, die zur Schädigung einer großen Zahl von Verbrauchern geführt haben.

Die wachsende Bedeutung des Verbraucherschutzes in Japan gerade auch als politisches Thema hat die japanische Regierung insbesondere in den 1990er Jahren dazu veranlaßt, neue und wichtige Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen. So wurde 1994 das Produkthaftungsgesetz²¹ erlassen, das im wesentlichen die Rechtsprechung kodifizierte, die bis dahin zur Haftung des Produzenten ergangen war. Was die Kontrolle von Verbraucherverträgen anbelangt, wurde im Jahr 2000 schließlich zusätzlich zu den verschiedenen Spezialgesetzen für einzelne, bestimmte Geschäfte ein umfassendes Gesetz, das Gesetz über Verbraucherverträge, erlassen. Auch dieses Gesetz berücksichtigt die

17 Vgl. Fn. 4.

18 Zu dieser Entwicklung vgl. Y. SHIOMI, *Tōshi torihiki to minpō riron* [Anlagegeschäfte und Zivilrechtstheorie], in: *Minshōhō Zasshi* Bd. 117 Nr. 6 (1995); Bd. 118 Nr. 1-3 (1996).

19 Vgl. ÔMURA (Fn. 8) 9 f.

20 Vgl. UEHARA und TAKAHASHI (Fn. 7).

21 *Seizōbutsu sekinin-hō*, Gesetz Nr. 85/1994; dt. Übers.: M. JANSSEN, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1998, 785-786; ferner O. KLIESOW, in: *Mitteilungen der DJJV* Nr. 13/14 (Dezember 1994/Januar 1995) 33-35. Beiden Übersetzungen ist auch eine Erläuterung des Gesetz beigefügt.

zu dieser Thematik bis zu seinem Erlaß ergangenen Gerichtsentscheidungen zum Beispiel über Informations- und Aufklärungspflichten der Unternehmer, über die Sittenwidrigkeit von Verträgen sowie einzelner Vertragsklauseln usw. Die zuvor in Kraft getretenen Spezialgesetze haben hierdurch jedoch nicht ihre Geltung verloren. Soweit in den Spezialgesetzen weitergehende Rechte als in dem Gesetz über Verbraucherverträge vorgesehen sind, finden diese selbstverständlich weiterhin Anwendung. Was die Gruppenklage (Verbandsklage bzw. *class action*) anbelangt, ist - wie bereits erwähnt - derzeit ein neues Gesetz in Vorbereitung.

Faßt man die Entwicklung im Verbraucherrecht knapp zusammen, so wurden in Japan zunächst das Problem der Produktsicherheit und -qualität, dann die Probleme im Zusammenhang mit dem Abschluß und dem Inhalt von Verträgen und schließlich besondere verfahrensrechtliche Probleme angegangen.

2. *Der Einfluß ausländischer Rechtssysteme auf das Gesetz über Verbraucherverträge*²²

Die japanische Regierung hat mit den konkreten Vorarbeiten für das Gesetz über Verbraucherverträge im Jahre 1997 begonnen. Dabei konnte sie auf die Entwicklungen in der japanischen Rechtsprechung und Rechtslehre sowie auf die Erfahrungen des Auslands, wo ähnliche Gesetze bereits früher erlassen worden waren, zurückgreifen. Im Jahr 1998 wurde der Zwischenbericht der zuständigen Kommission zur Erarbeitung eines Gesetzesvorschlages veröffentlicht, der in der Öffentlichkeit breit diskutiert und zur Gesetzesvorlage weiterentwickelt wurde, die schließlich im März 2000 vom Parlament verabschiedet wurde.²³

Der Inhalt des Zwischenberichts kann mit den folgenden Stichwörtern zusammengefaßt werden: Selbstverantwortung der Verbraucher; Informations- und Aufklärungspflichten der Unternehmer und Unwirksamkeit unbilliger Vertragsklauseln. Verbraucher sollen demnach grundsätzlich für ihre Entscheidung selbst verantwortlich sein. Das setzt jedoch voraus, daß die Verbraucher von den Unternehmern ausreichend informiert werden. Daher werden die Unternehmer zur Erteilung von Informationen und zur Aufklärung verpflichtet. Zur wohlverstandenen Selbstverantwortung gehört auch, daß den Verbrauchern überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, mit den Unternehmern über den Vertragsinhalt zu verhandeln. Da dies jedoch normalerweise nicht der Fall ist,

22 Ausführlich hierzu Y. SHIOMI, *Hikakuhô no shiten kara mita „Shôhisha keiyaku-hô“* [„Gesetz über den Verbrauchervertrag“ aus rechtsvergleichender Sicht], in: *Minshôhō Zasshi* Bd. 123 Nr. 4-5 (2001) 613-686.

23 Vgl. KEIZAI KIKAKU-CHÔ KOKUMIN SEIKATSU-KYOKU (Fn. 3); KEIZAI KIKAKU-CHÔ KOKUMIN SEIKATSU-KYOKU SHÔHISHA GYÔSEI DAI-IKKA (Hrsg.), *Chikujô kaisetsu – Shôhisha keiyaku-hô* [Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen – Das Gesetz über Verbraucherverträge] (Tokyo 2000) 5-12.

müssen besonders unbillige Vertragsklauseln aufgrund gesetzlicher Regelung für unwirksam erklärt werden.

Dies ist das Grundkonzept, das den einzelnen Vorschriften über die Abschluß- und Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen im besagten Zwischenbericht zugrunde gelegen hat. Auf seine Ausarbeitung haben das europäische und das amerikanische Recht großen Einfluß gehabt.²⁴ Bei den Vorschriften über die Kontrolle des Vertragsabschlusses war vor allem der Einfluß des amerikanischen Rechts bestimmend. Wie im amerikanischen Recht wird ein unfairer Vertragsabschluß in zwei Grundfälle eingeteilt, nämlich in den einen Fall, daß der Verbraucher falsch oder nicht ausreichend informiert wird, und in den anderen Fall, daß er unbillig bedrängt wird. In beiden Fällen sollten Verbraucher den Vertrag anfechten können. Die Regulierung ist sehr weit und umfassend, aber doch nicht identisch mit dem amerikanischen Recht.²⁵ Auch scheint das französische Recht in eine ähnliche Richtung bei der Kontrolle von Verbraucherverträgen zu gehen. Dagegen wurden die EG-Richtlinie²⁶ und das deutsche Recht über die Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vorschriften über die Unwirksamkeit von unbilligen Vertragsklauseln berücksichtigt. Das Gesetz über Verbraucherverträge enthält eine ähnliche Liste unbilliger Klauseln, wie sie auch in mehreren europäischen Ländern existiert.²⁷ Der Zwischenbericht hat also das amerikanische und das europäische Recht in verschiedenen Teilbereichen berücksichtigt. Er hat damit ein ausgewogenes Mischsystem entworfen.

Diese Konzeption des Zwischenberichts wurde anschließend an mehreren Stellen modifiziert. Stimmen aus der Wirtschaft behaupteten, daß der Gesetzesvorschlag Querulanten begünstige und Kleinunternehmer benachteilige. Aus diesem Grunde wurde das Anfechtungsrecht schließlich auf die Fälle beschränkt, in denen der Unternehmer die Verbraucher über *wichtige Einzelheiten unzutreffend informiert* oder *vorsätzlich wichtige Tatsachen verschweigt*.²⁸ Außerdem werden die Unternehmer nur verpflichtet, sich um die Aufklärung der Verbraucher *zu bemühen*.²⁹ Mit anderen Worten, eine allgemeine Aufklärungspflichtverletzung des Unternehmers reicht für den Verbraucher als Grund nicht aus, den Verbrauchervertrag anzufechten. Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge schützt die Verbraucher deswegen leider nur unzulänglich und ist insgesamt etwas ungewöhnlich. Rechtswissenschaftler in Japan fordern daher, daß sich

24 Vgl. SHIOMI (Fn. 22) 630 ff.

25 Vgl. H. AIZAWA, *Amerika keiyaku-hô kara mita shôhisha keiyaku-hô* [Das Gesetz über Verbraucherverträge aus Sicht des amerikanischen Vertragsrechts], in: *Jurisuto* 1200 (2001) 131 ff.

26 Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Amtsblatt EG 1993 L 95/29.

27 Vgl. SHIOMI (Fn. 22) 669 ff.

28 Vgl. SHIOMI (Fn. 22) 646 ff.

29 Kritisch zur gesetzlichen Regelung K. YAMAMOTO, *Shôhisha keiyaku-hô no igi to minpô no kadai* [Sinn des Gesetzes über Verbraucherverträge und Aufgaben des Zivilrechts], in: *Minshôhō Zasshi* Bd. 123 Nr. 4-5 (2001) 517 ff.

die Richter nun bemühen sollten, durch Interpretation des Zivilgesetzes den Umfang der Informations- und Aufklärungspflichten zu erweitern, um so den Verbraucherschutz durch das Gesetz über Verbraucherverträge zu ergänzen.³⁰

Bei den Vorschriften zur Verhinderung des unbilligen Bedrängens bleibt das Gesetz ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Ein Verbraucher kann nach dem Gesetz über Verbraucherverträge den Vertrag nur dann anfechten, wenn der Unternehmer ihn daran gehindert hat, den Ort der Vertragsverhandlung zu verlassen, oder wenn er die Wohnung des Verbrauchers trotz dessen Aufforderung nicht verlassen hat.³¹ Kritische Stimmen meinen, daß sich ein vergleichbarer Schutz bereits aus der Generalklausel über das Verbot sittenwidriger und gegen die öffentliche Ordnung verstoßender Rechtsgeschäfte herleite. Dagegen sind andere der Meinung, daß das Gesetz die Verbraucher in diesem Punkte besser schütze, als dies vorher der Fall gewesen sei.³²

Die Einführung eines generellen Verbots unbilliger Klauseln in Verbraucherverträgen hingegen wurde auch gegen den Widerstand aus der Wirtschaft schließlich verwirklicht.³³ Das Gesetz schreibt nun vor, daß Bestimmungen in Verbraucherverträgen grundsätzlich unwirksam sind, wenn sie die Verbraucher unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Die ebenfalls eingeführte Liste bestimmter Klauseln, die vom Gesetzgeber als unbillig angesehen werden, ist allerdings nicht so umfangreich wie die in der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Als Ergebnis kann man festhalten, daß bei den Vorarbeiten für das Gesetz über Verbraucherverträge europäisches und amerikanisches Recht gleichermaßen als Vorbild dienten. Das Schutzniveau des Gesetzes über Verbraucherverträge bleibt aber sowohl hinter dem Recht in den USA als auch hinter dem vieler europäischer Länder zurück.

II. ZUR FORDERUNG NACH EINFÜHRUNG DER VERBANDSKLAGE IN JAPAN

1. *Hintergrund*

Die Einführung einer Verbandsklage zum Schutz des Verbrauchers wird in Japan bereits seit Ende der 1970er Jahre viel diskutiert. Als Modelle dienen dabei zum einen die Unterlassungsklage gegen unbillige Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen wie im deutschen Recht und die *class action* zur Einforderung von Schadensersatz wie im amerikanischen Recht.³⁴ Beiden Klagetypen stand man früher in Japan sehr ab

30 Vgl. YAMAMOTO (Fn. 29) 519 f.; S. IKEDA, *Shôhisha keiyaku-hô to doitsu-hô* [Das Gesetz über Verbraucherverträge und das deutsche Recht], in: *Jurisuto* 1200 (2001) 124 f.

31 Vgl. SHIOMI (Fn. 22) 649 f.

32 Vgl. YAMAMOTO (Fn. 29) 522 f.

33 Vgl. SHIOMI (Fn. 22) 675 ff.

34 Vgl. UEHARA (Fn. 7).

lehnend gegenüber. Man hielt es für nicht überzeugend, daß die Erhebung der Unterlassungsklage im deutschen Recht nur den Verbraucherverbänden, nicht aber den einzelnen Verbrauchern gestattet sein soll.³⁵ Die amerikanische *class action* wurde als nicht in das japanische Rechtssystem zu integrierendes Institut des Prozeßrechts angesehen, weil insbesondere die damit verknüpfte Forderung nach Schadensersatz im amerikanischen Recht Sanktionszwecke verfolgt. Zudem fürchtete man bei beiden Klagetypen, daß sie rechtsmißbräuchlich eingesetzt werden könnten.

Bis vor wenigen Jahren bestand in Japan weitgehend Konsens über die Ablehnung derartiger Klageformen. So war z.B. ursprünglich die Aufnahme der Verbandsklage in das Zivilprozeßgesetz anläßlich der großen Reform im Jahre 1996 geplant gewesen. Schließlich aber konnte sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen.³⁶ Auch bei der Diskussion um die Schaffung des Gesetzes über Verbraucherverträge wurde die Idee der Aufnahme der Verbandsklage wieder vorgebracht, aber schließlich abgelehnt.³⁷ Jetzt gibt es einen erneuten Anlauf zur Einführung der Verbandsklage im Zusammenhang mit der geplanten großen Reform des Justizwesens (*shihô seido kaikaku*). Die japanische Regierung hat die Absicht, in den kommenden Jahren das Justizwesen gründlich zu modernisieren. Hierdurch soll künftig der individuelle, privatrechtliche Rechtsschutz verbessert werden, um so die unmittelbare staatliche Regulierung und Kontrolle der Unternehmen verringern zu können. Hierdurch soll insgesamt die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes begünstigt werden. Zur Entwicklung von Vorschlägen für die geplante Reform wurde im Jahre 1999 die Kommission für die Justizreform eingerichtet, die im Juni 2001 ihr abschließendes Gutachten vorstellte. Auf Grund dieses Gutachtens verabschiedete das Kabinett sodann den Plan zur Reform des Justizwesens im März 2002. Allgemein wird erwartet, daß zur Umsetzung dieses Planes im Zeitraum zwischen Herbst 2002 und Ende 2003 zahlreiche konkrete Gesetzesentwürfe dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt werden.³⁸

In dem Gutachten der Kommission wurde unter anderem auch die Einführung der Verbandsklage als wichtiges Element befürwortet. Auch der Plan des Kabinetts sieht daher vor, daß sich verschiedene Behörden mit der Einführung der Verbandsklage beschäftigen sollen. Für die Verbandsklage im Zusammenhang mit Belangen des Verbrau-

35 Dagegen kann nach dem schweizerischen Recht die Unterlassungsklage von den Kunden und durch den Verbraucherverband erhoben werden (Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 (1) des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)).

36 *Minji soshô-hô* [Zivilprozeßgesetz], Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. d. Ges. Nr. 100/2002; dt. Übers.: C. HEATH / A. PETERSEN, in: *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002) 33-133.

37 Vgl. UEHARA (Fn. 7) 368 ff.

38 Zur Zeit der Erstellung dieses Aufsatzes (Mitte November 2002) sind die Einzelheiten dieses Gesetzesvorhabens noch nicht veröffentlicht. Zur Arbeit der Zentralstelle für die Förderung der Reform des Justizwesens (*Shiho seidô kaikaku suishin honbu*) sind Informationen auf Englisch unter http://www.kantei.go.jp/foreign/judica_e.html veröffentlicht.

cherschutzes ist nun die Abteilung für das Leben der Bevölkerung (*Kokumin Seikatsukyoku*) im Kabinettsamt (*Naikaku-fu*) zuständig, die hierfür eine Expertenkommission im August 2002 eingerichtet hat.³⁹

2. *Verbandsklage und Europarecht*

Die Kommission für die Verbandsklage im Verbraucherrecht tagt einmal im Monat. Sie muß noch vor März 2003 einen Schlußbericht vorlegen. Da bis dahin nicht mehr sehr viel Zeit bleibt, wird eine umfassende Untersuchung möglich sein. Man wird sich daher wohl hauptsächlich auf die Unterlassungsklage konzentrieren, die bereits Teil des Europäischen Gemeinschaftsrechts ist. Dagegen wird es schwierig sein, die amerikanische *class action* einzuführen. Diese Klageform scheint grundsätzlich inkompatibel mit der Struktur des Schadensersatzrechts in Japan zu sein. Außerdem würde die Einführung der *class action* viele schwierige prozessuale Probleme aufwerfen, wie z.B. die Bestimmung der Klagebeteiligten, die Berechnung und die Teilung des Schadensersatzes usw.

Die Unterlassungsklage, wie sie in den EG-Ländern zu finden ist, scheint dagegen eher in das japanische Verfahrensrecht integrierbar zu sein. Es liegen bereits zahlreiche japanische Studien vor, in denen die Unerlassungsklage in den EG-Staaten behandelt werden. Insbesondere das deutsche Recht ist sehr gut aufgearbeitet worden,⁴⁰ aber auch über das französische Recht stehen hinreichend Informationen zur Verfügung.⁴¹ Auch die EG-Richtlinie 1998 über die Unterlassungsklage⁴² und ihre Inkorporation in das englische Recht wurden in Japan bereits intensiv studiert.⁴³ Diese Vorarbeiten werden für die Kommission sehr nützlich sein.⁴⁴

Die japanischen Verbraucherverbände haben bisher eine Finanzierung durch die Regierung abgelehnt, weil sie von ihr unabhängig bleiben wollten. Das führte aber dazu, daß die finanzielle Lage der Verbände sehr problematisch ist. Dagegen sind Verbraucherverbände in europäischen Staaten wie z.B. Deutschland häufig öffentlich finanziert.

39 Wie in Fn. 6 bereits erwähnt ist einer der Autoren (*Iked*a) Mitglied dieser Kommission.

40 Vgl. UEHARA (Fn. 7) 3 ff.

41 Vgl. H. HIRANO, *Furansu shôhisha hôte*n sôan [Entwurf eines Verbrauchergesetzbuches in Frankreich], in: Hôritsu Ronsô Bd. 64 Nr. 5-6; Bd. 65 Nr. 1 (1992).

42 Vgl. UEHARA (Fn. 7) 340 ff.

43 Vgl. NIHON BENGOSHI RENGÔ-KAI SHÔHISHA MONDAI TAISAKU I'IN-KAI, *Igirisu ni okeru shôhisha dantai soken no jitsujô* [Praxis der Verbraucherverbandsklage in England], in: NBL Nr. 737; Nr. 738; Nr. 741 (2002).

44 Außerdem ist das schweizerische Recht, unter anderem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu berücksichtigen. Über dieses Gesetz z.B. H. YASUDA, *Suisu no fusei kyôsô bôshi-hô to shôhisha hogo* [Das schweizerische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und der Verbraucherschutz], in: NBL Nr. 507; Nr. 508 (1992); Y. TAMURA, *Suisu no fusei kyôsô bôshi-hô no shôkai* [Vorstellung des schweizerischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb], in: Nihon Kôgyô Shoyûken-hô Gakkai Nenpô Nr. 16 (1992) [Jahrbuch der Japanischen Vereinigung zur Forschung über das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes].

Das sollte als Vorbild für die Finanzierung auch der japanischen Verbraucherverbände dienen, damit diese eine aktivere Rolle spielen und insbesondere auch als Kläger in Verbraucherangelegenheiten vor Gerichten auftreten können. Es bleibt aber noch die Aufgabe, im einzelnen zu untersuchen, inwieweit die staatlich finanzierten Verbraucherverbände in europäischen Staaten ihre Aufgaben tatsächlich unabhängig wahrnehmen können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, welche Verbraucherverbände in Europa für welche Art von Vertragsbestimmungen eine Unterlassungsklage erheben können und ob sie selbst auch Schadensersatzansprüche geltend machen können. Dies werden in Japan wichtige Diskussionspunkte bei der Einführung der Verbandsklage werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Verbandsklage, wie sie in europäischen Staaten vorgesehen ist, in Japan nicht in gleicher, sondern in modifizierter Form eingeführt werden. Eine ähnliche Entwicklung konnte man auch schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes über Verbraucherverträge beobachten.

III. SCHLUSS

Wie bekannt, hat Japan am Ende des 19. Jahrhunderts in großem Ausmaß das Recht europäischer Länder rezipiert. Aus diesem Grunde ist auch heute noch das Studium der europäischen Rechtsordnungen von großer Bedeutung. Dabei ist die Lektüre europäischer Rechtsliteratur für japanische Rechtswissenschaftler nach wie vor besonders wichtig. Selbstverständlich stimmt man nicht allen Entwicklungen in Europa zu, aber die Denkweise wird immer noch von der europäischen Rechtswissenschaft beeinflusst. Im konkreten Fall der Kodifikation neuer Gesetze kann es daher zu subtilen Verbindungen mit ähnlichen Modellen in Europa kommen. Dies zeigte sich bei der Schaffung des Gesetzes über Verbraucherverträge, und das wird nun auch bei der Planung zur Einführung der Verbandsklage in Japan deutlich.

Aus praktischen Erwägungen ist das Bedürfnis nach Harmonisierung des japanischen Verbraucherrechts mit dem europäischen Recht und mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht besonders groß.⁴⁵ Der Verbraucherschutz ist eine interne Angelegenheit der jeweiligen Staaten, und schon die räumliche Entfernung zwischen Europa und Japan macht eine Abstimmung nicht unbedingt erforderlich. Die japanischen Verbraucher und Unternehmen haben in der Regel keine Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen japanischen und europäischen Gesetzen zum Verbraucherschutz. Die japanische Regierung ergreift daher üblicherweise auch neue Gesetzgebungsmaßnahmen zum Verbraucherschutz nur dann, wenn es hierfür in Japan einen besonderen Anlaß gibt, wenn also z.B. Probleme auftreten, die mit den bisherigen Gesetzen nicht hinreichend bewältigt werden können.

45 In Zukunft wird eine Harmonisierung des Verbraucherrechts weltweit zumindest wegen des zunehmenden Internethandels erforderlich sein.

Es ist im allgemeinen in Japan im übrigen nicht einfach, auf dem Gebiet des Privatrechts neue Gesetze zu erlassen, obgleich zahlreiche neue Probleme aufgetaucht sind. Die Gesellschaft ist bisher vor allem geprägt durch eine umfassende Verwaltungskontrolle. Gerade neue Verbraucherprobleme hat die japanische Regierung bisher häufig nicht durch privatrechtliche Gesetzgebung, sondern durch besondere informelle Verwaltungslenkung (*gyōsei shidō*) zu lösen versucht.

Gleichwohl sind in den vergangenen zehn Jahren zahlreiche neue Gesetze in Japan erlassen worden. Wir nennen dies die „dritte Welle“ der Gesetzgebung, die der ersten Welle am Ende des 19. Jahrhunderts und der zweiten Welle gleich nach dem Zweiten Weltkrieg folgt. Gerade aber beim Verbraucherschutz regt sich hiergegen besonders großer Widerstand. Große Unternehmen, die in der Verwaltung und im Parlament eine einflußreiche Lobby haben, versuchen oft, neue diesbezügliche Vorhaben zu blockieren.

Genau aus diesem Grunde können gesetzgeberische Vorbilder zum Verbraucherschutz in Europa besonders hilfreich sein. Wir können nämlich die europäischen Rechtssysteme als gute Modelle präsentieren. Wenn es in den europäischen Staaten, die ähnliche soziale und wirtschaftliche Probleme wie Japan haben, besondere Gesetze zum Verbraucherschutz gibt, dann könnten ähnliche Gesetze auch in Japan zu einer Lösung führen. Wenn zum Beispiel die Verbandsklage in den europäischen Rechtsordnungen und vor allem in der EG-Richtlinie nicht vorgesehen wäre, gäbe es jetzt wahrscheinlich auch in Japan keine Bestrebungen, eine solche zu installieren. Die Erfahrungen in Europa belegen auch, daß Japan sich keine Sorgen um einen Mißbrauch der Verbandsklage zu machen braucht.

Andererseits ist in Japan natürlich bekannt, daß die einzelnen Gesetze zum Verbraucherschutz auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union voneinander verschieden sind. Japan muß gerade auch diese Unterschiede berücksichtigen und das Gesetzgebungsverfahren auf die eigene soziale und wirtschaftliche Lage hin abstimmen. In Japan entsteht also häufig eine Art Mosaik verschiedener ausländischer Gesetze, das aber immer auch ein bißchen *japanisch* gefärbt ist.

Abschließend sollte noch einmal festgehalten werden, daß im Falle von Verbraucherproblemen zwar in der Praxis nur wenig Bezüge zwischen Japan und Europa existieren; demgegenüber wird das japanische Verbraucherrecht aber sehr stark durch die Rechtsentwicklung in Europa beeinflusst. Damit gleicht sich das japanische Recht im Verbraucherschutz langsam dem EG-Gemeinschaftsrecht an, obgleich Japan nicht Mitglied der Europäischen Union ist und geographisch weit von ihr getrennt ist.

SUMMARY

Recently, important legislative acts have been put into force in the field of Japanese consumer law. After summarizing the developments in consumer law during the past forty years, the paper gives a brief overview of this new legislation, particularly on the Consumer Contract Act that came into force in 2001. Furthermore, it explains the current state of the long-lasting and ongoing discussion surrounding the question of whether to introduce a new type of legal action to be instituted by a consumer association in the interest of consumers. According to the authors, the Consumer Contract Act was largely influenced by legislation in Europe and by Anglo-American legal doctrine. The current discussion on introducing a legal action for consumer associations will probably lead to a type of action similar to one that is common in Germany to prevent unfair terms in consumer standard contracts. This shows that even current developments in Japanese law are still very much influenced by legislation and legal doctrine in Europe and the U.S., as has been common since the second half of the 19th century.

(The Editors)